Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermsdorf
Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf am 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wermsdorf im Sinne von §1 Abs. 2-4 SächsKitaG angemeldet haben.
(2) Die Gemeinde Wermsdorf unterhält folgende Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte „Tausendfüßler" Mahlis
- Kindertagesstätte „Döllnitzküken" Liptitz
- Kindertagesstätte „Collmblick" Lampersdorf
- Kindertagesstätte „Storchennest" Luppa
- Kindertagesstätte „Wirbelwind" Calbitz

§ 2
Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Wermsdorf betreut. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
(2) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern über die Festlegungen des zuständigen Landratsamtes zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen zu informieren (Beschluss des Kreistages Nr. 153/09).
(3) Die Kindertagesstätten öffnen von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr und schließen zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr, wobei sich die Öffnungszeit nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Um einen störungsfreien, harmonischen Kita Ablauf zu gewährleisten, sind die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in der Einrichtung abzugeben. Ausnahmen können mit der Leitung vereinbart werden. Weiteres regelt Absatz 4.
In den Ferien erfolgt die Betreuung im Hort zwischen 6:30 Uhr und 16:30 Uhr, bei nachgewiesenem Bedarf ab 6:00 Uhr.
(4) Personensorgeberechtigte können folgende Regelbetreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit in Anspruch nehmen:

Kinderkrippe und Kindergarten jeweils:	9 Stunden
	6 Stunden
	4,5 Stunden

Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Gemeinde Wermsdorf eine 10 Stundenbetreuung innerhalb der Öffnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder in Anspruch genommen werden, wenn beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind, nicht wohnortnah arbeiten und es ihnen zeitlich nicht möglich ist das Kind nach einer 9 Stundenbetreuung abzuholen. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

Für die verkürzten Betreuungszeiten in Krippe und Kindergarten wird folgender Zeitraum festgelegt:

1. bei 4,5 Stunden Betreuung von 6:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. bei 6 Stunden Betreuung von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr

In dringenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Leiterin von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
Im Hort können die Kinder 5 Stunden (ohne Frühhort) und 6 Stunden (mit Frühhort) betreut werden. In den Ferien kann die Betreuung ganztägig erfolgen.
(5) Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertageseinrichtung der Gemeinde.
(6) Kindertageseinrichtungen können (nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung) zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage betragen soll
2. während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 2 Wochen nicht überschreiten soll.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und der weiteren Entgelte der Gemeinde Wermsdorf.

§ 3
Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Kindertagesstätten Leitung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Wermsdorf betreut.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 1 Monat vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung im Rahmen der Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität.
(3) Kinder, die außerhalb von Wermsdorf wohnhaft sind, können im Rahmen der verfügbaren Plätze angemeldet werden.
(4) Bei Erstaufnahme in eine Kindereinrichtung (Krippe / Kindergarten) ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, diese darf nicht älter als 10 Werktage sein. Außerdem ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
(5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(6) Eine kurzzeitige befristete Abmeldung bei Kuraufenthalt, Krankenhausaufenthalt mit nachträglich erforderlicher häuslicher Pflege und längerer ärztlich bestätigter Krankheit (4 Wochen und länger) wird auf schriftlichen Antrag gestattet.
(7) Eine Abmeldung ohne Entrichtung von Elternbeiträgen für Ferien, Urlaub und bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtung ist nicht möglich.
(8) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wermsdorf wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage zum Monatsende vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
(9) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
(10) Absatz 8 und 9 trifft nicht für Kinder zu, die in eine Einrichtung des ASB innerhalb der Gemeinde wechseln oder außerhalb der Gemeinde eine Einrichtung besuchen werden bzw. vor den Ferien aus der Einrichtung ausscheiden. Hier muss eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgen.
(11) Die Gemeinde Wermsdorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und anderer Entgelte in Verzug sind,
2. das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
4. das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und seine und die Gesundheit anderer gefährdet
5. sich das zu betreuende Kind wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält
6. die Kindereinrichtung geschlossen wird.

§ 5
Besuch der Kindertagesstätten

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Sollte ein Kind durch Krankheit oder anderweitigen Grund der Kindereinrichtung fernbleiben, ist dies der Einrichtung am gleichen Tag, wenn möglich bis 8:00 Uhr mitzuteilen.
(2) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung gegen Unfall versichert.
(3) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kindereinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung eintreten, nicht übernommen.
(4) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Anstellungsverhältnis stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
(5) Alle Unfälle zur, in und von der Kindereinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

§ 6
Regelung in Krankheitsfällen, Ausschluss

(1) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder.
(2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der

Kindertageseinrichtung verpflichtet. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Leiterin der Kindereinrichtung ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
(4) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, ist es zur Vermeidung von Ansteckung baldmöglichst abzuholen.
(5) Die Verabreichung von Medikamenten ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn eine ärztliche Anordnung mit genauer Dosis und Uhrzeit sowie schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten beigebracht wird. Dazu wird ein Medikamentenvertrag abgeschlossen.
(6) Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
- die Aufnahme durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde
- Abweisungsgründe nach Abs. 2 vorliegen.
(7) Der Ausschluss wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 7
Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit der Kindereinrichtungen sind die Erzieher und Erzieherinnen für die Kinder der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.
(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die Erzieher/innen in den Einrichtungen und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die beauftragte Person. Dem ordnungsgemäßen Übergang von einem in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
(3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und während Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
(4) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls allein den Personensorgeberechtigten.
(5) Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.

§ 8
Hausordnung

Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung des Trägers.

§ 9
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten in allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
(2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 betragen. Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Der Elternbeirat unterstützt die Fachkräfte in ihrer Arbeit durch Anregungen für die Abläufe in der Kindertagesstätte sowie bei der Gestaltung von Veranstaltungen.
(4)Vor wichtigen Entscheidungen ist der Elternbeirat vom Träger anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:

- die Änderung der Öffnungszeiten
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindereinrichtung
- der Änderung bei der Essenversorgung
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung
- die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung oder die Schließung der Einrichtung.

§ 10
Verpflegung

Die Kindereinrichtungen legen in Zusammenwirken mit dem Elternbeirat entsprechend der Konzeption die Art der Versorgung und den Essenanbieter fest.
Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Essenanbieter einen privatrechtlichen Vertrag. Die Verpflegungskosten und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter und Lieferanten gesondert geregelt und bekannt gegeben. Entsprechende Änderungsverträge werden durch diese abgeschlossen.

§ 11
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Wermsdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
(2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Wermsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
(4) Die Gemeinde Wermsdorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 12
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Die vorstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Wermsdorf, den 07.10.2016

M. Müller
Bürgermeister

Gemeinde Wermsdorf · Bürgermeister ·